



Vorlage Nr.: 20/231

19.01.2011

Beschlussvorlage**öffentlich**

für den / für die	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Ausschuss für Verkehrsfragen und - entwicklung	Kreisdirektor	04.02.2011	2
Kreisausschuss	Kreisdirektor	07.02.2011	3
Kreistag	Kreisdirektor	14.02.2011	6

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr - Finanzierungsübertragung ab dem Jahr 2011 - Abwicklung der Ausbildungsverkehr-Pauschale

1	Klassifizierung der Aufgabe: Bei der Aufgabe handelt es sich um	
	☒ eine freiwillige Aufgabe: Bindung durch Kreistagsbeschluss	☐ eine freiwillige Aufgabe: Bindung durch Vertrag
	☐ eine Pflichtaufgabe mit vorgeschriebenen Standards	☐ eine Pflichtaufgabe ohne vorgeschriebene Standards
	Ggf. weitergehende Ausführungen siehe Erläuterungen Nr:	

Auswirkungen (Ggf. weitergehende Ausführungen siehe Erläuterungen Nr.)

2	Finanzielle Auswirkungen (nur bei Beschlussvorlagen)						
	<i>Kurzfristig?</i>	☐ nein	☒ ja	Deckung im Haushalt?	☒ ja	☐ nein	<u>Erl-Nr.:</u>
				Beteiligung Dritter?	☐ ja	☒ nein	
	<i>Langfristig?</i>	☐ nein	☒ ja	Beteiligung Dritter?	☐ ja	☒ nein	<u>Erl-Nr.:</u>

3	Sonstige Auswirkungen (nur bei Beschlussvorlagen)		
	Auswirkungen für die Bürger?		☐ ja ☒ nein <u>Erl-Nr.:</u>
	Auswirkungen auf die Qualität der Aufgabenerfüllung?		☐ ja ☒ nein <u>Erl-Nr.:</u>
	Personelle und / oder organisatorische Auswirkungen ?		☐ ja ☒ nein <u>Erl-Nr.:</u>
	Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau?		☐ ja ☒ nein <u>Erl-Nr.:</u>
	Auswirkungen auf die Umwelt?		☐ ja ☒ nein <u>Erl-Nr.:</u>

Fachdienst	Fachdienstleiter/in	Dezernent/in Fachbereichsleiter/in	Kreisdirektor	Landrat
FD 22		gez. Schmidt		
FD 18	gez. Jünemann		gez. Butz	gez. Süberkrüb

Beratungs- ergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag	☐ abweichender Beschluss
	☐ einstimmig Ja:	Nein: Enth.:

Beschlussvorschlag:

1. In Ergänzung zu seinem Beschluss vom 01.03.2010 beschließt der Kreistag, dass die Abwicklung der Ausbildungsverkehr-Pauschale, die in § 11 a des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) geregelt ist, in Gänze auf den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr übertragen wird. Dieser Beschluss zur Übertragung der Abwicklung der Ausbildungsverkehr-Pauschale wird analog der Laufzeit der Übergangsvorschriften der VO (EG) Nr. 1370/2007 bis zum 31.12.2019 befristet und gilt danach, unter Beachtung der Kündigungsmöglichkeiten der Zweckverbandssatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr, weiter.
2. Der Kreistag beauftragt den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr ab 2011 von der jeweils auf den Kreis Recklinghausen als Aufgabenträger entfallenden Ausbildungsverkehr-Pauschale 12,5 vom Hundert entsprechend § 11 a Absatz 3 ÖPNVG NRW diskriminierungsfrei an die Verkehrsunternehmen weiterzuleiten, die im Kreis Recklinghausen Verkehre im Sinne des § 11 a Absatz 2 ÖPNVG NRW erbringen. Die Weiterleitung ist vom Verkehrsverbund Rhein-Ruhr mit der Auflage zu verbinden, dass die Mittel von den Verkehrsunternehmen entsprechend § 11 a Absatz 2 oder § 11 a Absatz 3 ÖPNVG NRW verwendet werden. Der insgesamt weitergeleitete Betrag ist vom Verkehrsverbund Rhein-Ruhr jeweils in voller Höhe auf den vom Kreis Recklinghausen für das entsprechende Jahr aufzubringenden Finanzierungsbetrag anzurechnen.

Darstellung des Sachverhaltes:

Der Kreistag des Kreises Recklinghausen hat in seiner Sitzung am 01.03.2010 die Finanzierungsübertragung auf den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr ab dem Jahr 2011 beschlossen. Dabei ging es um eine Anschlussregelung für den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen und für die Abwicklung der ÖPNV-Pauschale. Die Übertragung wurde jeweils - entsprechend der Laufzeit der Übergangsvorschriften der VO (EG) Nr. 1370/2007 - befristet bis zum 31.12.2019 und gilt danach, unter Beachtung der Kündigungsmöglichkeiten der Zweckverbandssatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr, weiter.

Nach § 10 Absatz 3 Satz 1 ÖPNVG NRW sollten die bundesgesetzlichen Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr gemäß § 45 a PBefG ab dem Kalenderjahr 2011 durch die Pauschale gemäß § 11 Absatz 2 ÖPNVG NRW ersetzt werden.

Laut dem Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes NRW vom 19.08.2010 ist nach den §§ 11 Absatz 5, 12 Absatz 2 ÖPNVG NRW die Verteilung der SPNV-Pauschale, der ÖPNV-Pauschale und der Investitionspauschale mit Wirkung ab dem Jahr 2011 neu festzusetzen. Diesem gesetzlichen Auftrag - so das Ministerium weiter - könne in materiell befriedigender Weise zeitgerecht nicht entsprochen werden. So sei eine bedarfsgerechte Neuschlüsselung der SPNV-Pauschale bis zum Jahresende nicht zu bewerkstelligen, weil die dazu erforderlichen Daten noch nicht in Gänze vorlägen.

Der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 16.12.2010 das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen beschlossen. Es wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28.12.2010 bekannt gemacht und ist am 01.01.2011 in Kraft getreten.

Neu geregelt wurde in § 11 a ÖPNVG NRW die Ausbildungsverkehr-Pauschale. Sie löst die Regelung für die Schülerabgeltung (§ 45 a PBefG) ab. Zu diesem Sachverhalt ist vor allem auf folgende Punkte hinzuweisen:

- Das Land gewährt den für den ÖPNV zuständigen Aufgabenträgern aus Landesmitteln eine jährliche Pauschale. Im Jahr 2011 beträgt die Pauschale 100 Mio. €. Ab dem Jahr 2012 beläuft sie sich auf jährlich 130 Mio. € (§ 11 a Absatz 1 ÖPNVG NRW).
- Mindestens 87,5 vom Hundert der auf einen Aufgabenträger entfallenden Pauschale sind als Ausgleich zu den Kosten einzusetzen, die bei der Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im Straßenbahn-, O-Busverkehr oder Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen gemäß §§ 42, 43 Nr. 2 PBefG entstehen und nicht durch entsprechende Fahrgeldeinnahmen gedeckt werden. Die Mittel sind an alle im jeweiligen Gebiet des Aufgabenträgers die Verkehre nach Satz 1 betreibenden Verkehrsunternehmen weiterzuleiten (§ 11 a Absatz 2 ÖPNVG NRW).

- Die von den Verkehrsunternehmen angewendeten Tarife für Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs müssen spätestens ab dem 01.08.2012 die Tarife für die entsprechenden allgemeinen Zeitfahrausweise in ihrer Höhe um mehr als 20 vom Hundert unterschreiten (§ 11 a Absatz 2 ÖPNVG NRW). Dies ist der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR zufolge beim Verkehrsverbund Rhein-Ruhr schon heute der Fall.
- Bis zu 12,5 vom Hundert der Pauschale dürfen zur Finanzierung von Maßnahmen, die der Fortentwicklung von Tarif- und Verkehrsangeboten sowie Qualitätsverbesserungen im Ausbildungsverkehr dienen, oder für die mit der Abwicklung der Pauschale verbundenen Aufwendungen verwendet oder hierfür diskriminierungsfrei an öffentliche oder private Verkehrsunternehmen, Gemeinden, Zweckverbände oder juristische Personen des privaten Rechts, die Zwecke des ÖPNV verfolgen, weitergeleitet werden (§ 11 a Absatz 3 ÖPNVG NRW).

Die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR und die Kreisverwaltung Recklinghausen verstehen den Gesetzestext so, dass für die Ausbildungsverkehr-Pauschale keine rückwirkende Neufestsetzung zum 01.01.2011 erfolgt. Abzuwarten bleibt, ob dies vom Land NRW ebenso gesehen wird.

Nach den Verwaltungsvorschriften zum Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 17.12.2010 entfällt von der Ausbildungsverkehr-Pauschale vorläufig ein Anteil von rd. 2,16 % auf den Kreis Recklinghausen.

Zunächst spricht sich die Kreisverwaltung dafür aus, die Abwicklung der Ausbildungsverkehr-Pauschale auf den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr zu übertragen (Punkt 1 des Beschlussvorschlages).

Die Kreisverwaltung schlägt ferner vor, dass der Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr ab 2011 von der jeweils auf den Kreis Recklinghausen als Aufgabenträger entfallenden Ausbildungsverkehr-Pauschale 12,5 vom Hundert entsprechend § 11 a Absatz 3 ÖPNVG NRW diskriminierungsfrei an die Verkehrsunternehmen weiterleitet, die im Kreis Recklinghausen Verkehre im Sinne des § 11 a Absatz 2 ÖPNVG NRW erbringen. Die Weiterleitung ist vom Verkehrsverbund Rhein-Ruhr mit der Auflage zu verbinden, dass die Mittel von den Verkehrsunternehmen entsprechend § 11 a Absatz 2 oder § 11 a Absatz 3 ÖPNVG NRW verwendet werden. Der insgesamt weitergeleitete Betrag soll vom Verkehrsverbund Rhein-Ruhr jeweils in voller Höhe auf den vom Kreis Recklinghausen für das entsprechende Jahr aufzubringenden Finanzierungsbetrag angerechnet werden (Punkt 2 des Beschlussvorschlages).

Diese Beschlussvorlage wurde mit der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR abgestimmt.

Lösungsvorschläge/Alternativen (realisierbare Alternativen hier aufführen):
